

Geänderter Beschluss des B.A. Theater und VHS vom 10.01.2018 zum TOP 5.2:

Zukünftige Finanzausstattung des Eigenbetriebs Stadttheater und Musikdirektion – Abschluss einer Zielvereinbarung

Ratsantrag Nr. 257/17 der Fraktion der Grünen im Rat der Stadt Aachen – „Eigenbetriebe im Bereich Kultur brauchen Planungssicherheit“

In der Sitzung des Betriebsausschusses Theater und VHS am 10.01.2018 wurde in Bezug auf o.g. Tagesordnungspunkt der Sitzung des Finanzausschusses am 16.01.2018 folgender abweichende Beschluss gefasst (die Änderungen sind entsprechend markiert):

Der Betriebsausschuss Theater und VHS nimmt die Ausführungen der Verwaltung sowie die in der Anlage beigefügte Zielvereinbarung zur Kenntnis. Er stimmt dem Abschluss der ~~vorgestellten in der Sitzung geänderten Fassung der~~ Zielvereinbarung zu. Die Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsziels sind durch den Betriebsausschuss zu beschließen. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Zielvereinbarung in dieser Fassung zur Kenntnis zu nehmen und die entsprechenden haushalterischen Auswirkungen mit der Verabschiedung des Haushaltsplans 2018 zu bestätigen.

Die in der Sitzung geänderte Fassung der Zielvereinbarung liegt dieser Information bei.

ZIELVEREINBARUNG

zwischen

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadttheater und Musikdirektion
(E46/47),

vertreten durch die Betriebsleitung,

und

dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist die verbindliche Regelung der finanzwirtschaftlichen Beziehungen zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadttheater und Musikdirektion, nachfolgend „Theater“ genannt, einerseits und dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen andererseits.

Die Stadt Aachen ist sich in ihrer Tradition der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung gerade der kulturellen Einrichtungen der Stadt Aachen bewusst. Hieraus – und natürlich auch aus den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung – folgt das klare Bekenntnis zur wirtschaftlichen Verantwortung gegenüber dem Theater und den diesem obliegenden Handlungsauftrag wie er u.a. in § 3 (Ziff. 1) der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadttheater und Musikdirektion (E 46/47), vom 20. Juli 1992 in der Fassung des zweiten Nachtrags vom 08. Dezember 2004 als Betriebszweck definiert ist:

„Der Betrieb ist integraler Bestandteil des kulturellen Lebens in der Stadt Aachen. Aufgabe des Betriebes ist die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens durch eigene Veranstaltungen in den Sparten der darstellenden Künste und Musik.

Das Interesse der Jugend an Musik und Theater soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden.“

Allerdings unterliegt die Stadt Aachen ebenso selbstverständlich dem Gebot der sparsamen Haushaltsbewirtschaftung und kann schon aufgrund des kommunalrechtlichen Verbots des Eingehens unbeschränkter Verpflichtungen keine zeitlich und betraglich unbeschränkte Kostenübernahmegarantien abgeben und den Eigenbetrieb des Theaters von den notwendigen Vorgaben einer wirkungsorientierten Steuerung und Konsolidierung ausnehmen.

Diese Vereinbarung soll dieses Spannungsverhältnis zum Ausgleich bringen und ausdrücklich beiden Parteien hinsichtlich der notwendigen Finanzausstattung, insbesondere der Höhe des städtischen Zuschusses und der Konsolidierungsanforderungen an das Theater, Planungssicherheit ermöglichen.

Ziel dieser Vereinbarung ist folgerichtig die Festlegung zu erwartender Zuschusshöhen und ihrer Bemessungsgrundlagen einerseits sowie die Festlegung des Eigenbeitrags des Theaters in wirtschaftlicher Hinsicht sowie dessen Bemessungsgrundlagen andererseits.

Mit dieser Vereinbarung werden ausdrücklich keine inhaltlichen Zielsetzungen und Leistungskennzahlen festgeschrieben. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der vorgesehenen Quantität und Qualität der Veranstaltungen und Spielstätten sowie der angestrebten Besucherzahlen und –strukturen. Inhaltliche Zielsetzungen obliegen entsprechend der geltenden Grundsätze der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) der eigenen Verantwortung der Betriebsleitung bzw. – je nach Festlegung in der Betriebssatzung – dem Betriebsausschuss oder dem Rat. Allerdings werden mit dieser Vereinbarung die entsprechenden Entscheidungen ergänzend unter den allgemeinen Vorbehalt der Einhaltung der in dieser Vereinbarung geschlossenen Finanzierungsregelungen gestellt.

Daraus folgend unterliegen auch die Wahl und die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Konsolidierungsbeiträge der Entscheidungshoheit und Verantwortung des Theaters. Eine Vorgabe inhaltlicher Art durch die Finanzverwaltung der Stadt Aachen ist damit ausgeschlossen.

Zuschussvereinbarung

§ 1

Zielsetzung

- (1) Auf der Grundlage der o.g. Prämissen wird der Betriebskostenzuschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadttheater und Musikdirektion zur Erreichung der angestrebten beiderseitigen Planungssicherheit bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021 festgesetzt.
- (2) Korrespondierend wird ein vom Theater zu erwirtschaftender Konsolidierungsbeitrag festgelegt und seitens des Theaters zur Minderung des verlustdeckenden Zuschusses zugesagt. Dieser bemisst sich an dem gem. § 3 definierten und festzulegenden Kostendeckungsgrad.
- (3) Das Konsolidierungsziel ist erreicht, wenn
 - a) Der Kostendeckungsgrad gem § 3 Abs.1 nachhaltig erreicht wird und/oder
 - b) Der Konsolidierungsrahmen gem. § 3 Abs. 3 innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung erreicht wird.

§ 2

Berechnungsgrundlagen

- (1) Grundlage weiterer Berechnungen von Betriebskostenzuschuss und Konsolidierungsbeitrag des Theaters ist die auf Basis des Wirtschaftsplans 2017/2018 einvernehmlich erstellte Prognoseberechnung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Theaters bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021. Berücksichtigt werden die betriebseigenen Erträge und Aufwendungen gem. § 2 Abs. 2 u. 3. Die betriebseigenen Erträge werden im Rahmen der Berechnung auf ihrem Wert des Wirtschaftsplans 2017/2018 festgeschrieben. Die Aufwendungen werden hingegen mit der durchschnittlichen Aufwandssteigerung in Höhe von 2% p.a. fortgeschrieben. Die Prognoserechnung ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Als betriebseigene Erträge werden alle Erträge mit Ausnahme von Zuschüssen des Rechtsträgers des Theaters definiert. Damit sind insbesondere Eintritts- und Verkaufserlöse sowie Zuwendungen von Dritten (z.B. Theaterförderung des Landes) einbezogen. Nicht mit einbezogen werden demnach der jährliche Betriebskostenzuschuss sowie übrige Zuschüsse der Stadt Aachen (z.B. auch Beamtenkostenerstattungen) und Verlustübernahmen oder Rücklagenerhöhungen.
- (3) Als betriebseigener Aufwand zählen alle Aufwendungen mit Ausnahme der durch den Zuschuss vollständig refinanzierten Aufwendungen (Kosten der eingesetzten Beamten, des Verwaltungskostenbeitrages und der Zinsen evtl. Gesellschafterdarlehen).
- (4) Der Kostendeckungsgrad beschreibt das Verhältnis zwischen betriebseigenen Erträgen und betriebseigenen Aufwendungen.

§ 3

Konsolidierungsbeitrag/ Kostendeckungsgrad

- (1) Zur Minderung des seitens der Stadt Aachen zu erbringenden verlustdeckenden Zuschusses verpflichtet sich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadttheater und Musikdirektion, einen Konsolidierungsbeitrag durch Steigerung des Kostendeckungsgrades zu erwirtschaften. Das Theater sagt zu, diesen Kostendeckungsgrad des Betriebes von 12,9% in der Spielzeit 2018/2019

auf 16 % bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021

zu steigern. Dabei ist unerheblich, ob diese Kostendeckungsgradsteigerung im Wege der Ertragsmehrung und/oder der Aufwandsreduzierung erfolgt.

- (2) Um eine ausreichende Vorlaufzeit zur Umsetzung der zur Erreichung des Kostendeckungsgrades erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, wird auf eine Festlegung der Steigerung des Kostendeckungsgrades für die Spielzeit 2018/2019 verzichtet. Im Übrigen wird die vereinbarte Steigerung des Kostendeckungsgrades von 12,9 % auf 16 % bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021 gleichmäßig in Höhe von 1,55 %-Pkt. p.a. auf die Spielzeiten 2019/2020 bis 2020/2021 verteilt.
- (3) Der so ermittelte Konsolidierungsbeitrag beläuft sich bis zur Spielzeit 2020/2021 auf insgesamt rund 1.336.200 Euro.
- (4) Die Entwicklung der Kennzahl „Kostendeckungsgrad“ ist als Bestandteil des Wirtschaftsplans, der unterjährigen – zur Beratung vorzulegenden - Berichte und der Jahresabschlüsse des Theaters, insbesondere hinsichtlich des Umsetzungsstandes der zur Erreichung des Kostendeckungsgrades erforderlichen Maßnahmen, aufzunehmen.

§ 4

Zuschuss der Stadt Aachen

- (1) Die Stadt Aachen verpflichtet sich, den aus der Prognoserechnung gem. § 2 Abs. 1 resultierenden Verlust im Rahmen der erforderlichen Leistung eines Zuschusses bereinigt um den nach § 3 zu erwirtschaftenden Konsolidierungsbeitrag des Theaters zu decken.

§ 5

Umgang mit Jahresüberschüssen bzw. -fehlbedarfen innerhalb des Vereinbarungsrahmens

- (1) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung werden tatsächlich entstehende Jahresüberschüsse der betrieblichen Rücklage zugeführt. Eine entsprechende Kürzung der Zuschüsse wird – für die Laufzeit dieser Vereinbarung – ausgeschlossen.
Im Sinne der beiderseitigen Planungssicherheit werden tatsächlich entstehende Jahresfehlbedarfe während der Laufzeit dieser Vereinbarung vorgetragen und sollen, soweit möglich, durch das Theater ausgeglichen werden. Eine über diese Vereinbarung hinausgehende Zuschusserhöhung erfolgt in diesem Zeitraum nicht. Die Verlustabdeckung gemäß der Eigenbetriebsverordnung nach Ablauf dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

- (2) Die betriebliche Rücklage dient damit in erster Linie als „Ausgleichsmasse“ für den Fall, dass der Konsolidierungsbeitrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in einzelnen Jahren nicht erreicht werden kann, jedoch während der Laufzeit dieser Vereinbarung insgesamt erreicht wird. Sie ermöglicht damit eine zeitlich flexible Aufteilung des Konsolidierungsrahmens gem. § 3 Abs. 3 bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021. Gleichwohl trifft die Stadt Aachen haushalterisch für den Fall Vorsorge, dass das Konsolidierungsvolumen insgesamt nicht erreicht wird, um den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung Folge leisten zu können. Eine Inanspruchnahme der im Haushalt der Stadt Aachen zu bildenden Rückstellung bedarf der Zustimmung des Rates und ist vorab im Betriebsausschuss Theater und VHS zu beraten.

§ 6

Freie Rücklage

- (1) Sofern der Bestand der betrieblichen Rücklage ausreicht, um die noch ausstehenden Konsolidierungserfordernisse innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung auszugleichen, so sind der Stadt Aachen 50 % des im jeweiligen Jahr über die bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung noch erforderliche Absicherung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 hinaus überschießenden Betrages – der im Grunde eine Überzahlung des Zuschusses darstellt - zu erstatten.

- (2) 50 % des jahresbezogenen überschießenden Betrages verbleiben als freie Rücklage beim Theater und können – nach Erfüllung der in der Betriebssatzung festgelegten Zustimmungserfordernisse – für besondere Veranstaltungen, Investitionen o.ä. frei verwendet werden, sofern dadurch keine Folgekosten generiert werden, die eine Erfüllung des Ziel- Kostendeckungsgrades gefährden. Unabhängig von den Zustimmungserfordernissen der Betriebssatzung ist mindestens eine Mitteilung an den Rat der Stadt über die beabsichtigte Verwendung erforderlich.

§ 7

Investitionen

- (1) Investitionen des Theaters können – unabhängig davon, ob sie aus freier Liquidität, freier Rücklage oder Gesellschafterdarlehen finanziert werden – unter dem Vorbehalt getätigt werden, dass die sich anschließenden Folgekosten die Erreichung des Konsolidierungsbeitrages nicht gefährden.

§ 8

Evaluation und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Veränderungen der Zielvereinbarung sind im Sinne der beiderseitigen Planungssicherheit nicht möglich, soweit sie nicht nachfolgend explizit zugelassen sind:
 1. Soweit sich im Rahmen der Vollziehung dieser Vereinbarung zeigt, dass einzelne Inhalte bzw. Formulierungen dieser Zielvereinbarung offensichtlich in einem unverhältnismäßigen Widerspruch zum Ziel der beiderseitigen Planungs- und Finanzsicherheit stehen bzw. eine der Parteien unverhältnismäßig bevor- oder benachteiligt ist, kann diese Vereinbarung zur Beseitigung dieses Mangels mit beiderseitigem Einverständnis angepasst werden. Eine diesbezügliche Evaluation findet fortlaufend im Rahmen der vorzulegenden Wirtschaftsplanungen und Quartalsberichte sowie der Jahresabschlüsse statt.
Dieses Anpassungserfordernis liegt insbesondere vor, wenn die unterstellte Prognoseberechnung gem. § 2 Abs. 1 in erheblichem Maße aus nicht von den Parteien zu vertretenden Gründen von der tatsächlichen Entwicklung abweicht und daher eine unvermeidbare Bevor- oder Benachteiligung einer der Parteien entsteht.
Die Heilung derartiger Mängel kann im Wege der Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede erfolgen und bedarf der Schriftform. Die Zustimmung des Betriebsausschusses Theater und VHS sowie des Finanzausschusses ist erforderlich. Im Streitfalle entscheidet der Rat der Stadt. Die Regelung darf erst nach erfolgter Zustimmung zur Anwendung gelangen.
Ausgenommen von diesem Verfahren sind redaktionelle Anpassungen oder Klarstellungen ohne wesentliche inhaltliche Auswirkung.
 2. Die Regelungen dieser Zielvereinbarung gelten darüber hinaus unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Aachen nicht der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW unterliegt.
Sollte die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW zum Tragen kommen, sind die Inhalte dieser Zielvereinbarung, insbesondere die Regelungen zur Zuschusshöhe und der Verwendung evtl. Rücklagen über den Konsolidierungsbeitrag hinaus sowie der Verwendung von Überschüssen, unverzüglich neu zu verhandeln. Dabei ist dem Grundsatz der beiderseitigen Planungs- und Finanzierungssicherheit weiterhin Rechnung zu tragen.
- (2) Diese Vereinbarung bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen und Vereinbarungen im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen Klausel gilt, was dem von den Parteien Gewollten am Nächsten kommt und dem Ziel der beiderseitigen Planungs- und Finanzsicherheit dient.

§ 9

Inkrafttreten, Dauer und Fortschreibung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterschrift beider Parteien in Kraft. Die hierin festgeschriebenen Regelungen finden Eingang in die Haushaltsplanungen ab dem Jahr 2018 bzw. Wirtschaftsplanungen ab der Spielzeit 2018/2019.

Diese Vereinbarung ist befristet bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021.

- (2) Um die nachhaltige finanzielle Absicherung des Theaters langfristig zu sichern, verpflichten sich die Parteien - vorbehaltlich der fortlaufenden Evaluation gem. § 8 Abs. 1 –zum Abschluss einer Folgevereinbarung mit dem Bestreben einer weiteren nachhaltigen Steigerung, mindestens Sicherung des Kostendeckungsgrades. Die entsprechenden Verhandlungen sind so zu terminieren und zum Abschluss zu bringen, dass die Berücksichtigung des Ergebnisses sowohl in den anschließenden Wirtschafts- als auch Haushaltsplanungen sichergestellt ist.

Diese Vereinbarung wird nach entsprechender Empfehlung der zuständigen Gremien der Stadt Aachen geschlossen. Die finanziellen Rahmendaten sind Grundlage sowohl der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs als auch des am 24.01.2018 zu verabschiedenden Haushalts der Stadt Aachen.

Aachen, den XX.XX.XXXX

Für die Stadt Aachen:

Philipp
Oberbürgermeister

Für das Theater:

Rüber
Verwaltungsdirektor

Geänderter Beschluss des Finanzausschusses vom 16.01.2018 zum TOP 5.2

Zukünftige Finanzausstattung des Eigenbetriebs Stadttheater und Musikdirektion – Abschluss einer Zielvereinbarung

Ratsantrag Nr. 257/17 der Fraktion der Grünen im Rat der Stadt Aachen – „Eigenbetriebe im Bereich Kultur brauchen Planungssicherheit“:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung sowie die ~~in der Anlage beigefügte~~ Zielvereinbarung in der durch den Betriebsausschuss Theater und VHS geänderten Fassung zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Zielvereinbarung in der durch den Betriebsausschuss Theater und VHS geänderten Fassung zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, die entsprechenden haushalterischen Auswirkungen mit der Verabschiedung des Haushaltsplans 2018 zu bestätigen.

Dezernat I - Oberbürgermeister

Im Dezernat I - Oberbürgermeister ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Geschäftsführung der Bezirksvertretung Aachen – Mitte

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW bzw. EG 11 TVöD (neue Entgeltordnung) bewertet.

Der Stadtbezirk Aachen-Mitte ist mit über 160.000 Einwohnern und auch flächenmäßig der größte Stadtbezirk Aachens. Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte ist die demokratisch legitimierte Vertretung aller Einwohnerinnen und Einwohner dieses Stadtbezirks mit einer Bezirksbürgermeisterin an der Spitze. Die Bezirksvertretung entscheidet in allen bezirklichen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelungen der Gemeindeordnung NRW, der Hauptsatzung sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen. Sie ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, in denen dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss die Entscheidung obliegt und die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Die Bezirksvertretung kann auch zu allen Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, Vorschläge und Anregungen an den Rat, die Ausschüsse und den Oberbürgermeister richten.

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Verantwortung für die Abwicklung aller Geschäftsprozesse der Bezirksvertretung Aachen-Mitte
- Inhaltliche und organisatorische Sitzungsvorbereitung im Benehmen mit dem/ der BezirksbürgermeisterIn, Koordination des Einbezugs von Fachverwaltungen zwecks Stellungnahme zu in der Bezirksvertretung behandelten Sachverhalten
- Beschlussumsetzung und -kontrolle
- Vertretung des Bezirks Aachen-Mitte in der Gesamtverwaltung der Stadt und gegenüber anderen Behörden im Einzelfall
- Beratung ratsuchender Bürgerinnen und Bürger des Stadtbezirks Aachen-Mitte
- Profilierung und Stärkung des Bezirks in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit und der Gesamtverwaltung

Das bringen Sie mit

- Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (bisher gehobener Dienst) oder die erfolgreiche Absolvierung des Angestelltenlehrganges II.
- Sie besitzen eine schnelle Auffassungsgabe und sind in der Lage, komplexe und schwierige Sachverhalte rechtssicher zu beurteilen.
- Sie besitzen ein gutes Verhandlungsgeschick.
- Sie arbeiten in hohem Maße selbständig und verfügen über Eigeninitiative und Organisationsgeschick.
- Sie verfügen über fundierte Office-Kenntnisse.

Geben Sie außerberuflich erworbene Erfahrungen, Fähigkeiten und Tätigkeiten gerne an.

Die Besetzung der Funktion mit Teilzeitkräften ist mit der Maßgabe möglich, dass eine ganztägige Besetzung sichergestellt ist. Die jeweiligen Arbeitszeiten für Teilzeitkräfte sind daher in Absprache mit dem Fachbereich festzulegen.

Die Stadt Aachen fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir streben an, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt der Region auch bei den Beschäftigten widerspiegelt und begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Kontakt und Informationen

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen gerne der Leiter des Fachbereiches Verwaltungsleitung, Herr Lohe, unter der Telefonnummer 0241 432 - 7205.

Als Ansprechpartnerin im Fachbereich Personal und Organisation steht Ihnen Frau Weinhold unter der Telefonnummer 0241 432 - 11214 zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Anforderungsprofil erfüllen, werden gebeten, ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des Kennzeichens „Dez.I/ Geschäftsführung Bezirksvertretung Aachen-Mitte“ bis spätestens zum xx.xx.xx an

Fachbereich Personal und Organisation
FB 11/210 – Frau Weinhold
52058 Aachen

oder **per Mail an bewerbungen@mail.aachen.de (im Dateiformat pdf)**

zu senden.

Hinsichtlich der Gestaltung der Bewerbungsunterlagen wird auf die veröffentlichten Standards in Auswahlverfahren verwiesen.

Im Auftrag

Berthold Hammers
Fachbereich Personal

Fachbereich Verwaltungsleitung (FB 01)

Im Fachbereich Verwaltungsleitung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Geschäftsführung des Bürgerforums

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW bzw. EG 11 TVöD (neue Entgeltordnung) bewertet.

Das Bürgerforum der Stadt Aachen ist ein Ausschuss des Rates der Stadt, der sich mit Bürgeranträgen, Anregungen und Beschwerden, die an den Rat oder an das Bürgerforum direkt gerichtet werden, beschäftigt (Eingaben gemäß § 24 GO-NRW). Das Bürgerforum ermöglicht Einwohnern, im Dialog mit gewählten Mandatsträgern und Vertretern der Verwaltung die Entwicklung der Stadt partizipativ zu begleiten. Ferner kann im Bürgerforum die Verwaltung über neue Projekte und Vorhaben der Stadt informieren.

Mit dem Bürgerforum verfolgt die Stadt Aachen das Ziel, Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung zu ermutigen, Entscheidungsprozesse durch Beratung, Diskurs und direktdemokratische Einflussnahme zu begleiten und so die Transparenz und Akzeptanz politischer Beschlüsse der repräsentativen Demokratie zu erhöhen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Verantwortung für die Abwicklung aller Geschäftsprozesse bei der Bearbeitung von Anträgen, Anregungen und Beschwerden
- Inhaltliche und organisatorische Sitzungsvorbereitung im Benehmen mit dem Vorsitz des Bürgerforums, Koordination des Einbezugs von Fachverwaltungen zwecks Stellungnahme zu im Bürgerforum zu behandelnden Sachverhalten
- Beschlussumsetzung und –kontrolle
- Mitwirkung an der Evaluation der Wirksamkeit des Bürgerforums und an der Fortentwicklung als Partizipationsinstrument
- Unterstützung des Aufbaus einer online-Partizipation
- Unterstützung bei der Entwicklung eines Konzepts zu umfassenden Mitwirkungsangeboten für die Bürgerschaft

Das bringen Sie mit

- Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (bisher gehobener Dienst) oder die erfolgreiche Absolvierung des Angestelltenlehrganges II.
- Sie besitzen eine schnelle Auffassungsgabe und sind in der Lage, komplexe und schwierige Sachverhalte rechtssicher zu beurteilen.
- Sie besitzen ein gutes Verhandlungsgeschick.

- Sie arbeiten in hohem Maße selbständig und verfügen über Eigeninitiative und Organisationsgeschick.
- Sie verfügen über fundierte Office-Kenntnisse.

Geben Sie außerberuflich erworbene Erfahrungen, Fähigkeiten und Tätigkeiten gerne an.

Die Besetzung der Funktion mit Teilzeitkräften ist mit der Maßgabe möglich, dass eine ganztägige Besetzung sichergestellt ist. Die jeweiligen Arbeitszeiten für Teilzeitkräfte sind daher in Absprache mit dem Fachbereich festzulegen.

Die Stadt Aachen fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir streben an, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt der Region auch bei den Beschäftigten widerspiegelt und begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Kontakt und Informationen

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen gerne der Leiter des Fachbereiches Verwaltungsleitung, Herr Lohe, unter der Telefonnummer 0241 432 - 7205.

Als Ansprechpartnerin im Fachbereich Personal und Organisation steht Ihnen Frau Weinhold unter der Telefonnummer 0241 432 - 11214 zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Anforderungsprofil erfüllen, werden gebeten, ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des Kennzeichens „**FB 01/ Geschäftsführung Bürgerforum**“ bis spätestens zum xx.xx.xx an

Fachbereich Personal und Organisation
FB 11/210 – Frau Weinhold
52058 Aachen

oder **per Mail an bewerbungen@mail.aachen.de** (im Dateiformat pdf)

zu senden.

Hinsichtlich der Gestaltung der Bewerbungsunterlagen wird auf die veröffentlichten Standards in Auswahlverfahren verwiesen.

Im Auftrag

Berthold Hammers
Fachbereich Personal

Beschlussauszug

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Brand vom
06.12.2017

Ö 6 30. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1987

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Beschlussart:** geändert beschlossen
Zeit: 17:00 - 18:50 **Anlass:** Öffentliche/Nichtöffentliche
Sitzung
Raum: Sitzungssaal Paul-Küpper-Platz 1
Ort: Bezirksamt Brand
Vorlage: E 18/0105/WP17 30. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung) vom 14.12.1987

Auf die Vorlage wird verwiesen.

Herr Meyer von der CDU-BF berichtet über die Feststellung seiner Fraktion, dass die Heussstraße im Stichstraßen-Negativ-Katalog aufgenommen werden solle. Es handele sich um eine bestehende Wegeverbindung zum Netto-Markt und die Verbindung zum neuen Vennbahncenter an der Trierer Straße. Weiterhin seien in diesem Bereich öffentliche, gebührenfreie Parkplätze vorhanden. Mit Aufnahme der Sackgasse Heussstraße in die Negativliste würde den Anwohnern nicht nur die Bürgersteigreinigung, sondern auch Winterdienst für die Fahrbahn auferlegt. Er schlägt deshalb folgenden geänderten Beschlussvorschlag vor:

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die vorgelegte 30. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen mit folgender Änderung zu beschließen:

Die Straße Heussstraße soll aufgrund der bereits bestehenden Wegeverbindungen und der neu entstehenden Wegeverbindung zum Vennbahncenter sowie wegen der an der Straße liegenden öffentlichen Parkflächen nicht in den Stichstraßen-Negativkatalog (Ziffer 5) aufgenommen werden.

Herr Maier vom Aachener Stadtbetrieb nimmt Bezug auf seine Ausführungen und erklärt ergänzend, dass grundsätzlich alle Stichstraßen in den Negativ-Katalog aufgenommen würden. Die Angelegenheit werde deshalb in der morgigen Sitzung des Betriebsausschusses diskutiert. Sollte man in diesem Fall zu anderen Erkenntnissen kommen, werde die Satzung ggfls. geändert.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die vorgelegte 30. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen mit folgender Änderung zu beschließen:

Die Straße Heussstraße soll aufgrund der bereits bestehenden Wegeverbindungen und der neu entstehenden Wegeverbindung zum Vennbahncenter sowie wegen der an der Straße liegenden öffentlichen Parkflächen nicht in den Stichstraßen-Negativkatalog (Ziffer 5) aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Vorlage zur Verbandsversammlung			
Drucksache Nr. VO/Z E W/316/17	Sitzung am: 15.12.2017	Top: A 8	
Beschlussvorlage ZEW			
öffentlich	zuständig:	Britta Eberhardt	
	Datum:	23.11.2017	
abstimmungsberechtigt:			
<input checked="" type="checkbox"/> StädteRegion Aachen	<input checked="" type="checkbox"/> Stadt Aachen	<input checked="" type="checkbox"/> Kreis Düren	

Aufgabenübertragung der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggfs. erforderlichen Sanierung der Deponie "Maria Theresia" von der Stadt Aachen auf den ZEW

Zusammenfassung:

Die Deponie Maria Theresia wurde im Zeitraum von 1964 bis 1985 als Hausmülldeponie der Stadt Aachen betrieben und befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath. Die Deponie umfasst eine Fläche von 36 ha. Insgesamt wurden etwa 5,4 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle in den ehemaligen Braunkohletagebau eingebracht.

Die Stadt Aachen trägt die originäre Verantwortung für abfallrechtliche Belange jeglicher Art und ist somit zur Nachsorge der Deponie Maria-Theresia verpflichtet und beabsichtigt -zunächst befristet für die Dauer von 5 Jahren- die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia auf den ZEW mandatierend zu übertragen.

Der ZEW bedient sich bei der Wahrnehmung seiner abfallrechtlichen Aufgaben seines beauftragten Dritten, der AWA Entsorgung GmbH.

Die AWA Entsorgung GmbH ist durch den damaligen Kreis Aachen mit der Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge von dessen drei Altdeponien beauftragt worden. Die AWA Entsorgung GmbH verfügt somit über umfangreiche und fundierte Kenntnisse und Erfahrungen zu den umzusetzenden Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten einer ordnungsgemäßen Nachsorge.

Seit Anfang 2017 hat der ZEW federführend mit intensiver Unterstützung des Aachener Stadtbetriebs sowie der AWA Konzepte, Leistungsverzeichnisse und entsprechende Regelwerke erstellt.

<p style="text-align: center;">Vorlage zur Verbandsversammlung</p>	
<p>Drucksache Nr. s. Seite 1</p>	

Bei den Regelwerken handelt es sich nunmehr zum einen um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen zwecks mandatierender Aufgabenübertragung der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggfs. erforderlichen Sanierung der Deponie Maria Theresia, zum anderen um einen Vertrag zwischen dem ZEW und der AWA Entsorgung GmbH zwecks Drittbeauftragung zur Durchführung aller mit der Nachsorge verbundenen Maßnahmen.

Die mandatierende Aufgabenübertragung von der Stadt Aachen auf den ZEW wird insbesondere durch eine Erweiterung der Anlage 2 zur Verbandssatzung des ZEW geregelt. Die Stadt Aachen hat bereits teilweise Aufgaben auf den ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, die sich aus besagter Anlage 2 ergeben. Die Bezirksregierung Köln wurde seit dem Frühjahr 2017 in die Angelegenheit eingebunden. Da mit heutigem Stand die rechtlichen Grundlagen inhaltlich und rechtlich im Detail und in gegenseitiger Abstimmung zwischen allen Beteiligten ausgearbeitet sind, könnten nunmehr sämtliche Unterlagen der Bezirksregierung Köln zur Zustimmung vorgelegt werden.

Vorab soll in der heutigen Sitzung zunächst die Zustimmung zur Aufgabenübertragung als solche und zum bisherigen und weiteren Vorgehen in Form eines Grundsatzbeschlusses durch die Verbandsversammlung eingeholt werden.

In der nächsten Sitzung am 02.03.2018 würden dann, soweit die Zustimmung der Bezirksregierung Köln erfolgt ist, alle Regelwerke sowie die geänderte Verbandssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit Genehmigung und Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Verbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln im kommenden Jahr wäre die Aufgabe wirksam mandatierend auf den ZEW übertragen.

Ab diesem Datum wäre der ZEW unter Beauftragung der AWA Entsorgung GmbH dann für die operative Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie im Auftrag der Stadt Aachen, mandatierend für zunächst 5 Jahre verantwortlich. Die Stadt Aachen trägt demnach die rechtliche und finanzielle Verantwortung. Sie ist und bleibt die Adressatin entsprechender Bescheide, Auflagen und Verfügungen der Bezirksregierung Köln. Die Stadt Aachen ist und bleibt weiterhin Eigentümerin der Deponie Maria-Theresia.

Vorlage zur Verbandsversammlung	
Drucksache Nr. s. Seite 1	

Beschlussvorschlag:

1. **Die Verbandsversammlung beschließt die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der von der Stadt Aachen mandatierend übertragenen Aufgabe der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggfs. erforderlichen Sanierung der Deponie Maria Theresia von der Stadt Aachen auf den ZEW und nimmt die Ausführungen zum bisherigen und weiteren Vorgehen zustimmend zur Kenntnis.**

2. **Soweit die Zustimmung der Bezirksregierung Köln zu den vorliegenden Entwürfen der angepassten Anlage 2 der Verbandssatzung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen erfolgt, werden diese beiden Regelwerke sowie der Vertrag zur Drittbeauftragung zwischen dem ZEW und der AWA Entsorgung GmbH einer Beschlussvorlage zur Übernahme der vorgenannten Aufgaben in der nächsten Sitzung vorgelegt.**

3. **Mit Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen sowie der angepassten Anlage 2 der Verbandssatzung ist die Aufgabe wirksam auf den ZEW übertragen. Die AWA Entsorgung GmbH ist ab diesem Zeitpunkt mit der Aufgabe der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggfs. erforderlichen Sanierung der Deponie Maria Theresia durch den ZEW zu beauftragen.**

Sachverhalt:

Historie:

Die Deponie Maria Theresia wurde im Zeitraum von 1964 bis 1985 als Hausmülldeponie der Stadt Aachen betrieben und befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath. Die Deponie umfasst eine Fläche von 36 ha. Insgesamt wurden etwa 5,4 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle in den ehemaligen Braunkohletagebau eingebracht. Die Mächtigkeiten liegen zwischen 15 und 25 m. Zur Vermeidung von Gasaustritten wurde der Deponiekörper ab Ende 1983 über zwei Blockheizkraftwerke mit nachgeschalteter Notfackel entgast.

Die Deponieentgasungsanlage besteht aus insgesamt 53 Gasbrunnen. Aufgrund der stetig abnehmenden Gasmenge und -qualität war mit der vorhandenen Verdichterstation eine kontinuierliche Absaugung nicht mehr möglich, sodass längere Stillstandphasen in

Vorlage zur Verbandsversammlung	
Drucksache Nr. s. Seite 1	

der Entgasung auftraten. Im Jahr 2014 wurde die Verdichterstation mit Notfackel erneuert und durch eine kombinierte Verdichter- und Schwachgasfackelstation ersetzt. Die neue Schwachgasfackelstation ist in der Lage, Deponiegas mit einem Methangehalt von mindestens 12 Vol.-% zu verbrennen.

Der Ablagerungskörper ist an der Oberfläche mit einer ca. 1m mächtigen Bodenschicht abgedeckt. An der Oberfläche hat sich über die Jahre ein Biotop ausgebildet, welches seit 1997 vom NABU-Kreisverband Aachen-Land gepachtet wurde und betreut wird.

Zuständigkeiten:

Die Stadt Aachen trägt die originäre Verantwortung für abfallrechtliche Belange jeglicher Art und ist somit zur Nachsorge der Deponie Maria-Theresia verpflichtet.

Die Nachsorge umfasst unter anderem den Betrieb der Sickerwasserbehandlungsanlage und des Gaserfassungssystems inklusive möglicher Sanierungsmaßnahmen der Deponie.

Die Stadt Aachen hat teilweise Aufgaben auf den ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen. Diese ergeben sich aus Anlage 2 der Verbandssatzung des ZEW.

Der ZEW bedient sich bei der Wahrnehmung seiner abfallrechtlichen Aufgaben seines beauftragten Dritten, der AWA Entsorgung GmbH.

Anliegen:

Die Stadt Aachen beabsichtigt -zunächst befristet für die Dauer von 5 Jahren- die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia auf den ZEW mandatierend zu übertragen.

Gründe der mandatierenden Aufgabenübertragung /-übernahme:

Die Deponie Maria-Theresia ist die einzige in der Zuständigkeit der Stadt Aachen liegende Deponie und erfordert beim operativ zuständigen Aachener Stadtbetrieb einen intensiven und hohen zeitlichen Betreuungsaufwand. Aufgrund der sich permanent ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft sowie der stetig wachsenden Aufgabenfelder ist dieser Betreuungsaufwand für die Deponie mit den vorhandenen Ressourcen kaum noch leistbar.

Dem gegenüber ist die AWA Entsorgung GmbH durch den damaligen Kreis Aachen mit der Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge von dessen drei Altdeponien beauftragt worden. In dieses Vertragswerk ist der ZEW mit seiner Gründung in 2003 eingetreten und hat im Folgenden die AWA mit der weiteren Wahrnehmung dieser Aufgabe per

<p style="text-align: center;">Vorlage zur Verbandsversammlung</p>	
<p>Drucksache Nr. s. Seite 1</p>	

Vertrag beauftragt. Die Deponie/n selbst ist/sind im Eigentum der StädteRegion Aachen und der Stadt Eschweiler verblieben.

Daher verfügt die AWA Entsorgung GmbH über umfangreiche und fundierte Kenntnisse und Erfahrungen zu den umzusetzenden Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen Nachsorge.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen liegt es nahe, auch die Nachsorge der Deponie Maria Theresia beim ZEW anzusiedeln und die hierdurch entstehenden Synergieeffekte zu nutzen. Durch die mandatierende Übertragung der Nachsorge der Deponie Maria-Theresia von der Stadt Aachen auf den ZEW kann das Aufgabengebiet „Nachsorge von Deponien“ gebündelt bei der vom ZEW beauftragten AWA Entsorgung GmbH betreut werden. Hierdurch sind nicht nur im Bereich der Qualität, sondern auch auf finanzieller Seite Vorteile zu erwarten.

Zum Ende der zunächst auf 5 Jahre befristeten mandatierenden Übertragung wird eine Neubewertung der Synergieeffekte und Vorteile erfolgen. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der 5-Jahresfrist erklärt die Stadt Aachen dann schriftlich und verbindlich gegenüber dem ZEW wie weiter in der Sache verfahren wird.

Art und Weise der Aufgabenübertragung /-übernahme:

Die Anlagen 1 – 3 der Verbandsatzung des ZEW beinhalten, welche abfallrechtlichen Aufgaben die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Kreis Düren und Stadt Aachen ganz oder teilweise auf den ZEW übertragen haben. Der Umfang der durch die Stadt Aachen übertragenen Aufgaben wird in Anlage 2 definiert.

Hierbei steht es den Verbandsmitgliedern frei, dem ZEW als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weitere Aufgaben zur Wahrnehmung zu übertragen. Diese delegierende / mandatierende Übertragung einer Aufgabe erfolgt durch eine Erweiterung der jeweiligen Anlage des jeweiligen Mitglieds zur Verbandssatzung.

Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung bedürfen des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZEW. Soweit es sich um eine Entscheidung über eine Aufgabe handelt, die nur ein einzelnes Mitglied des Verbandes übertragen hat, sind nur die vertretungsberechtigten Personen des Mitglieds stimmberechtigt. Dieser Tatbestand der Verbandssatzung des ZEW findet zukünftig hier Anwendung.

Der Entwurf der geänderten Verbandssatzung (Anlage 2) ist der Bezirksregierung Köln vorab zur Zustimmung zu geben. Die Gründe der Aufgabenübertragung / -übernahme sind nachvollziehbar zu schildern.

<p style="text-align: center;">Vorlage zur Verbandsversammlung</p>	
<p>Drucksache Nr. s. Seite 1</p>	

Gleiches Procedere wie zuvor beschrieben (erforderlicher Beschluss der Verbandsversammlung, Vorab-Zustimmung der Bezirksregierung), gilt für den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen zwecks mandatierender Aufgabenübertragung der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggfs. erforderlichen Sanierung der Deponie Maria Theresia, mit welcher gleichfalls eine mandatierende Aufgabenübertragung von der Stadt Aachen auf den ZEW erfolgt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre und verlängert sich um weitere 5 Jahre, soweit nicht eine Partei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Gleichfalls wird vor Beschluss durch die Verbandsversammlung ein entsprechender Beschluss des Rates der Stadt Aachen erfolgen, mit dem die Bereitschaft und Gründe der Abgabe der Aufgabe an den ZEW schriftlich erklärt und dokumentiert werden.

Die Vorab-Zustimmung der Bezirksregierung Köln unterstellt, beschließt die Verbandsversammlung des ZEW im Frühjahr 2018 über die geänderte Verbandssatzung, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen und den Vertrag zwischen dem ZEW und der AWA Entsorgung GmbH. Die geänderte Verbandssatzung und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung und Veröffentlichung in deren Amtsblatt übersandt. Soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird, werden die neuen Tatbestände grundsätzlich einen Tag nach Bekanntmachung wirksam.

Ab diesem Datum ist der ZEW dann unter anschließender Beauftragung der AWA Entsorgung GmbH für die operative Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die Sanierung der Deponie im Auftrag der Stadt Aachen, also mandatierend für zunächst 5 Jahre verantwortlich. Diese mandatierende Aufgabenübertragung entspricht inhaltlich im Wesentlichen einem klassischen Auftragsverhältnis gem. BGB. Die Stadt Aachen trägt demnach die rechtliche und finanzielle Verantwortung. Sie ist und bleibt die Adressatin entsprechender Bescheide, Auflagen und Verfügungen der Bezirksregierung Köln. Die Stadt Aachen ist und bleibt weiterhin Eigentümerin der Deponie Maria-Theresia.

Umfang der Leistungen / Maßnahmen / Aufgaben:

Grundsätzlich wird die AWA Entsorgung GmbH als Drittbeauftragte des ZEW verpflichtet, die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, Anordnungen und bestehenden Genehmigungen wirtschaftlich und sicher durchzuführen.

<p style="text-align: center;">Vorlage zur Verbandsversammlung</p>	
<p>Drucksache Nr. s. Seite 1</p>	

Sämtliche Maßnahmen der AWA Entsorgung GmbH, von der Planung bis zur Ausführung, sind grundsätzlich zunächst mit dem ZEW und der Stadt Aachen abzustimmen. Instandhaltungsmaßnahmen, die über das auf den ZEW mandatierend übertragende Maß der Nachsorgebetreuung der Deponie hinausgehen, sind vorab mit der Stadt Aachen als Auftraggeberin abzustimmen und bedürfen für deren Umsetzung einer Entscheidung der Stadt Aachen.

Dieses Procedere ist auch bei erforderlichen Veränderungen der vereinbarten Nachsorge- und Unterhaltungsprozesse zu beachten.

Erst nach Zustimmung der Stadt Aachen und des ZEW werden die Maßnahmen mit den damit verbundenen und veranschlagten Kosten durch die AWA Entsorgung GmbH durchgeführt.

Von dieser Vorgehensweise und einem ausdrücklichen Zustimmungsvorbehalt ausgenommen sind die im Leistungsverzeichnis wiederkehrenden und voraussehbaren Arbeiten.

Neben der klassischen Nachsorge sind ferner notwendige und / oder durch die Überwachungsbehörde angeordnete Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Übertragung der Deponie Maria-Theresia auf den ZEW durch die AWA Entsorgung GmbH durchzuführen. Der Umfang dieser Sanierungsmaßnahmen und der damit verbundenen Kosten ist nicht abschätzbar und daher bedarfsweise unter Wahrung des zuvor dargelegten Ab- und Zustimmungsprozesses zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen, durchzuführen.

Leistungsverzeichnis / Wartungsverträge:

Alle einzelnen Maßnahmen sowie der damit verbundene zeitliche Aufwand ergeben sich weitest gehend aus dem Leistungsverzeichnis, welcher Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und des Vertrages zur Drittbeauftragung wird.

Die im Leistungsverzeichnis genannten durchzuführenden Wartungsarbeiten werden durch die AWA durchgeführt, die sich hierbei Fremd-/ Fachfirmen bedienen kann.

Weiterhin sind verschiedenste Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch Fremdfirmen durchzuführen. Die Beauftragung der Fremdfirmen erfolgt im Rahmen der hier in Rede stehenden Aufgabenübertragung von der Stadt Aachen auf den ZEW durch die AWA Entsorgung GmbH.

Vorlage zur Verbandsversammlung	
Drucksache Nr. s. Seite 1	

Die derzeit zwischen den Firmen und der Stadt Aachen abgeschlossenen Wartungsverträge, zum einen mit der Fa. Lambda für die Schwachgasfackelanlage und zum anderen mit der Fa. HGS für das BHKW, gehen mit befreiender Wirkung auf die AWA Entsorgung GmbH als beauftragten Dritten des ZEW über.

Vertrag zwischen ZEW und AWA Entsorgung GmbH:

Zwischen dem ZEW und der AWA Entsorgung GmbH ist ein Vertrag zur Drittbeauftragung abzuschließen, der die Umsetzung der Maßnahmen der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gasfassungssystems und der Sanierung der Altdeponie Maria Theresia umfassend regelt. Der Vertrag gilt zunächst für 5 Jahre und verlängert sich um weitere 5 Jahre, soweit nicht eine Partei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Eine Ausschreibung ist bei der Drittbeauftragung zwischen ZEW-AWA insoweit nicht notwendig, da es sich um eine Inhouse-Vergabe handelt.

Der Vertrag ist inhaltlich korrespondierend zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den ZEW, den Aachener Stadtbetrieb und die AWA Entsorgung GmbH erarbeitet worden. Im Vertrag werden ausdrücklich ebenfalls alle erforderlichen Ab- und Zustimmungsprozesse mit der Stadt Aachen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen bindend geregelt.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Kosten und Erlöse sowie Finanzierung:

In allen Fragen der anfallenden einmaligen und der jährlich anfallenden Kosten auf Basis des Leistungsverzeichnisses, der Kosten für die Leistungen der durch Fremdfirmen zu erbringenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und der weiteren erforderlichen durch den ZEW und die Stadt Aachen zustimmungsbedürftigen Instandhaltungs-, Nachsorge- und Sanierungskosten ist die AWA zu einer engen Abstimmung mit dem ZEW und der Stadt Aachen verpflichtet. Dasselbe erfolgt im Hinblick auf alle Fragen der Abrechnung, der Preisgleitung, der Personalkosten sowie der erzielten Erlöse und der Finanzierung.

Dieser Tatbestand wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie dem Vertrag zur Drittbeauftragung entsprechend aufgeführt.

Kostenbasis:

Die AWA Entsorgung GmbH hat dem ZEW ein Angebot vom 14.02.2017 mit den jährlich anfallenden Kosten (63.387,78 €/a) auf Basis des Leistungsverzeichnisses und im Hinblick auf einmalig anfallende Kosten (9.392,00 €) für notwendige vorbereitende Arbeiten, Bestandsaufnahme, Dokumenten- /Datensichtung zur Betreuung der

Vorlage zur Verbandsversammlung	
Drucksache Nr. s. Seite 1	

Altdeponie Maria-Theresia vorgelegt. Der Stadt Aachen liegt das Angebot vom 14.02.2017 ebenfalls vor. Diese Kosten sind nachvollziehbar und werden akzeptiert.

Die Kosten für die Wartungsarbeiten durch die AWA Entsorgung GmbH gemäß Leistungsverzeichnis sind in diesem Angebot ebenfalls berücksichtigt. Ferner zusätzlich zu berücksichtigen sind die Kosten für die Leistungen der Fremdfirmen und die Kosten für die Leistungen aus den derzeit bestehenden jeweiligen Wartungsverträgen zwischen der Stadt Aachen und den beiden Firmen Lambda und HGS, in welche die AWA Entsorgung GmbH eintreten wird.

Für alle zuvor beschriebenen Kosten, sämtliche weiteren zustimmungsbedürftigen Nachsorge- und Sanierungskosten und die jährlich anfallenden Instandhaltungskosten, die für einen geregelten Betrieb der Deponie Maria-Theresia anfallen, hat die AWA gegenüber dem ZEW einen Erstattungsanspruch.

Mit diesen Kosten belastet der ZEW die Stadt Aachen.

Erlöse:

Die aus der Verstromung des Deponiegases erzielten Erlöse werden kostenmindernd berücksichtigt.

Der Entwurf der angepassten Anlage 2 der Verbandssatzung (**Anlage 1**), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen (**Anlage 2**) und das Leistungsverzeichnis (**Anlage 3**) sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der StädteRegion Aachen ist beigelegt (**Anlage 4**).

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Sachverhaltsdarstellung.

Auswirkungen auf Entgelte der AWA beziehungsweise auf Gebühren des ZEW:

Die AWA stellt die durch die Betreuung der Deponie „Maria Theresia“ entstehenden

<p style="text-align: center;">Vorlage zur Verbandsversammlung</p>	
Drucksache Nr. s. Seite 1	

Kosten dem ZEW in Rechnung. Dieser belastet hiermit die Stadt Aachen.

Ökologische Auswirkungen:

Die AWA wird eine ordnungsgemäße Betreuung der Altdeponie „Maria Theresia“ sicherstellen.

gez.
Helmut Etschenberg (Verbandsvorsteher)

Anlage 2 zur Verbandssatzung des ZEW – **Stadt Aachen****A.** Die Stadt Aachen überträgt als Aufgaben auf den ZEW

1. die thermische Behandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen,
2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des Deponiegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage,
3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler,
4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes),
5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. Hiervon ausgenommen ist die Einsammlung der Bio- und Grünabfälle,
6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten,
7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die übertragenen Aufgaben.

B. Die Stadt Aachen überträgt mandatierend ab dem xx.yy.zzzz als Aufgabe auf den ZEW

die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Zweckverband Entsorgungsregion West
Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch die/den Vorstandsvorsteher/in und stellv. Vorstandsvorsteher/-in
-im folgenden ZEW genannt-

und

der Stadt Aachen

vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp
-im folgenden Stadt Aachen genannt-

Präambel:

Die Stadt Aachen ist Mitglied im Zweckverband Entsorgungsregion West. Hierbei steht es den Verbandsmitgliedern frei, dem ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Aufgaben zur Wahrnehmung zu übertragen. Diese delegierende / mandatierende Übertragung einer Aufgabe erfolgt durch eine Erweiterung der jeweiligen Anlage des jeweiligen Mitglieds zur Verbandssatzung.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung wurde die Anlage 2 der Verbandssatzung insoweit erweitert, als dass die Stadt Aachen mandatierend ab dem **xx.yy.zzzz** die Aufgabe der Nachsorge, des Betriebes des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggfs. erforderlichen Sanierung der Deponie Maria Theresia auf den ZEW übertragen hat. Die Stadt Aachen trägt weiterhin die rechtliche und finanzielle Verantwortung und ist und bleibt die Adressatin entsprechender Bescheide, Auflagen und Verfügungen der Bezirksregierung Köln sowie Eigentümerin der Deponie Maria-Theresia.

Ziel dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, die konkrete Aufgabenbeschreibung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen festzulegen.

Der ZEW bedient sich bei der operativen Wahrnehmung der mandatierten Aufgabe der AWA Entsorgung GmbH, die zugleich dessen beauftragte operative Dritte ist.

Zu diesem Zwecke schließt der ZEW mit der AWA Entsorgung GmbH einen privatrechtlichen Durchführungsvertrag ab. Grundlage für diesen Vertrag ist die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen regelt die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten aus der Nachsorge, dem Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggfs. erforderlichen Sanierung der Deponie Maria-Theresia unter Wahrung von Ab- und Zustimmungsprozessen zwischen den Beteiligten.

§ 2 Leistungen

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung des ZEW zählen die Nachsorge, der Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystem und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria-Theresia im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, Anordnungen und bestehenden Genehmigungen. Diese Aufgaben sind sicher und wirtschaftlich durchzuführen. Weiterhin übergibt der ZEW zum 15. März des jeweiligen Folgejahres einen aussagekräftigen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr an die Stadt Aachen – Aachener Stadtbetrieb.

- (2) Die Aufgabenübertragung setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen:
 - a. Die im Leistungsverzeichnis, welches sich im Anhang dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung befindet, genannten Leistungen (Buchstabe A1, A2, A3, B1, B2, B3, B4, B5, B6, C1, C2). Der durch den ZEW beauftragte operative Dritte kann sich hierbei Fremd-/Fachfirmen bedienen.
Im Rahmen der Leistungen gemäß Buchstabe A3 ist der dauerhafte Betrieb der vorhandenen technischen Deponiegasanlagen zur Verwertung oder Verbrennung sicherzustellen. Der optimale Betrieb der Anlagen ist abhängig vom anstehenden Deponiegas.

 - b. Die Berechnung des Stundenaufwands der Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a dieser Vereinbarung beruht auf den Erfahrungswerten der Stadt Aachen im Rahmen der bisherigen Betriebsführung. Darüber hinausgehende Stunden, z.B. für die Optimierung der Gaserfassung, sind vorher mit dem Aachener Stadtbetrieb abzustimmen. Sie werden bedarfs-/aufwandsabhängig in Rechnung gestellt.

 - c. Die anfallenden einmaligen Leistungen für notwendige vorbereitende Arbeiten, Bestandsaufnahmen, Dokumenten-/Datensichtungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (Buchstabe E1, E2).

 - d. Die Leistungen des Buchstaben F des Leistungsverzeichnisses sind an Fremdfirmen zu vergeben. Die Beauftragung der Fremd-/Fachfirmen erfolgt durch den vom ZEW zu beauftragenden operativen Dritten nach Freigabe durch den ZEW nach vorheriger Abstimmung zwischen dem ZEW und der Stadt Aachen.

 - e. Die Rechte und Pflichten der derzeit zwischen den Firmen und der Stadt Aachen abgeschlossenen Wartungsverträge, zum einen mit der Fa. Lambda für die Schwachgasfackelanlage und zum anderen mit

der Fa. HGS für das BHKW, gehen auf den ZEW über.

- (3) Alle das Grundverhältnis der Deponie betreffenden Maßnahmen und Regelungen werden unmittelbar zwischen der Bezirksregierung Köln und der Stadt Aachen -Aachener Stadtbetrieb- kommuniziert und festgelegt. Diese werden wiederum umgehend dem ZEW und der beauftragten operativen Dritten zum Zwecke der Konzepterarbeitung, Durchführung und Erfüllung mitgeteilt. Im Falle der Konzepterarbeitung bedarf dieses der Freigabe durch die Stadt Aachen -Aachener Stadtbetrieb- über den ZEW. Hierbei handelt es sich um Leistungen des Leistungsverzeichnisses (Buchstabe D) und um Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsverzeichnisses. Für den Fall einer Anordnung oder Verfügung der Bezirksregierung Köln unmittelbar gegenüber der beauftragten operativen Dritten, ist der ZEW und in Folge die Stadt Aachen umgehend zu informieren.

§ 3

Kosten und Erlöse

- (1) Die Kosten des ZEW aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben sich aus dem Angebot des vom ZEW beauftragten operativen Dritten vom 14.02.2017. Der Preis für die Leistungen gem. Buchstabe A1, A2, A3, B1, B2, B3, B4, B5, B6, C1, C2 aus beiliegendem Leistungsverzeichnis beträgt auf Basis 2017, 63.387,78 €/a zzgl. gesetzl. USt.
- (2) Die Höhe der anfallenden einmaligen Kosten für notwendige vorbereitende Arbeiten, Bestandsaufnahmen, Dokumenten-/Datensichtungen gemäß Angebot des beauftragten operativen Dritten vom 14.02.2017 betragen zusätzlich zu § 3 Abs. 1 einmalig 9.392,00 € zzgl. gesetzl. USt. (siehe Leistungsverzeichnis Buchstabe E1, E2).
- (3) Die Höhe der Kosten für die Leistungen des Leistungsverzeichnisses Buchstabe F der durch den vom ZEW beauftragten operativen Dritten zu beauftragenden Fremdfirmen und für die Leistungen aus den derzeit bestehenden jeweiligen Wartungsverträgen zwischen der Stadt Aachen und den beiden Firmen Lambda und HGS, in die der ZEW jeweils eintreten wird, belaufen sich laut Angaben der Stadt Aachen auf zusammen ca. 70.000 €/a zzgl. gesetzl. USt. Bei einer Preisschwankungsbreite von +/- 20 Prozent der o. g. voraussichtlichen Kosten wird die beauftragte operative Dritte die Entscheidung des ZEW einholen, der sich wiederum auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darüber mit der Stadt Aachen -Aachener Stadtbetrieb- abstimmt.
- (4) Die genaue Höhe der Kosten für Maßnahmen/Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrages ist derzeit nicht bezifferbar.
- (5) Die Kosten für Aufträge an Fachfirmen gemäß Anlage F richten sich nach den Ergebnissen der Ausschreibungen und Preisanfragen, die im Vorfeld mit der Stadt Aachen – Aachener Stadtbetrieb- abzustimmen sind.
- (6) Die von der AWA Entsorgung GmbH mittels des Vertrages zur Drittbeauftragung dem ZEW in Rechnung gestellten Kosten unterliegen der nachstehenden Preisgleitung:

„Die Leistungen gem. Leistungsverzeichnis Buchstabe A, B, C einer Preisgleitung jeweils zum 1. Januar gem. folgender Formel:

$$P_{neu} = P_{Vorj(A-C)} \times \frac{L_{neu}}{L_{Vorj}}$$

L ist das Tabellenentgelt nach TVöD Entgeltgruppe 8 Stufe 6.

Die Preisgleitung muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende angezeigt werden.

Die Preisgleitung soll erstmalig zum 01.01.2019 zur Anwendung kommen. Als Basisjahr wird dabei einmalig das Jahr 2017 zugrunde gelegt. Für die Folgeanpassungen ist das Basisjahr das jeweilige auf die Anpassung vorausgehende Kalenderjahr.

Die personalkostenbezogenen Leistungen aus Buchstabe D unterliegen ebenfalls einer Preisgleitung zum 1. Januar gem. folgender Formel:

$$P_{neu} = P_{Vorj(D)} \times \frac{L_{neu}}{L_{Vorj}}$$

L ist das Tabellenentgelt nach TVöD Entgeltgruppe 8 Stufe 6.

Die Preisgleitung muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende angezeigt werden.

Als Basisjahr wird das jeweilige auf die Anpassung vorausgehende Kalenderjahr angesetzt.

- (7) Die Abrechnungen des ZEW mit der Stadt Aachen -Aachener Stadtbetrieb- erfolgen vierteljährlich. Die Abrechnung enthält den anteiligen Betrag aus § 3 Abs. 1 sowie alle übrigen im jeweiligen Quartal angefallenen Kosten gem. Abs. 2 – 6.
- (8) Die aus der Verstromung des Deponiegases erzielten Erlöse werden kostenmindernd wie folgt berücksichtigt: Die Vergütung aus der Stromeinspeisung ist Bestandteil des Vertrages mit der Fa. HGS. Die Abrechnung mit enwor erfolgt zukünftig über den ZEW und wird kostenmindernd für die Stadt Aachen -Aachener Stadtbetrieb- in den Wartungsvertrag zwischen Fa. HGS und dem ZEW einfließen.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am **xx.yy.zzzz** in Kraft.
- (2) Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren.
- (3) Der Vertrag ist erstmals mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf des **xx.yy.zzzz** kündbar. Er verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der 5 Jahresfrist gekündigt wird. Hierbei stimmen sich die beiden Vertragsparteien ZEW und Stadt Aachen – Aachener Stadtbetrieb verbindlich ab.
- (4) Die Parteien können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung).

§ 5
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Bezirksregierung Köln als Schlichtungsstelle anzurufen.
Der Schlichtungsvorschlag der Kommunalaufsichtsbehörde ist für die Parteien verbindlich.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich zeigen, dass der Vertrag eine Lücke enthält, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und mit der der beabsichtigte wirtschaftliche oder ökologische Zweck erreicht wird.

Aachen, den xx.yy.zzzz

Für den ZEW:

(Verbandsvorsteher)

(stellv. Verbandsvorsteher)

Für die Stadt Aachen:

MarcelPhilipp
(Oberbürgermeister)

Leistungsverzeichnis

A Betriebsführung Anlagen (SWB, Verdichterstation, CHC)

Pos.	Aufgabe	Häufigkeit	Durchführung	Aufwand [h/mon]	Erläuterungen Stadt Aachen	Bemerkung AWA
A1	Sickerwasserreinigungsanlage	2 x wöchentl. ^{*1}	X	32		alternierendem Aufgabenumfang
A1.01	Sicht- und Funktionsprüfungen, Ölstandskontrolle, Reinigungsmaßnahmen	"	X			
A1.02	Erfassen von Zählerständen	"	X			
A1.03	Probenahme Anlagenablauf	"	X			
A1.04	Ablauf SWB Analyse Schnelltest auf CSB und NH4-N	"	X			
A1.05	Entlüften der Behälter	"	X			
A1.06	Kondensat ablassen am Verdichter	"	X			
A1.07	Erstellen des Betriebsprotokolls	"	X			
A1.08	Rückspülen der Aktivkohle	wöchentl. ^{*1}	X			
A1.09	Wechsel der Aktivkohle	alle 2 Jahre ^{*1}	X			
A1.10	Abwasserbecken (2 SW + 1 Feuchtbiotop) ggf. Schlammentsorgung	wöchentl. ^{*1}	X			
A2	CHC-Schwachgasfackelstation inkl. Fahrzeit		X	8		
A2.01	Komponente CHC Kontroll-/Wartung	monatl. ^{*1}	X			
A2.02	Container	"	X			
A2.03	Datenregistriertechnik	"	X			
A2.04	Gasanalyzesystem ExTox (3x)	wöchentl. ^{*1}	X			
A2.05	Gasanalyzesystem ExTox (3x)	monatl. ^{*1}	X			
A2.06	Kondensatabscheider / Kondensatschacht	"	X			
A2.07	Mapro-Gasgebläse	"	X			
A2.08	Mapro-Gasgebläse	"	X			
A2.09	MSR-Technik	"	X			
A2.10	Rohrleitungssystem	"	X			
A3	Koordination/Überwachung der Gasanlagen Deponiegasmotor Fa. HGS / CHC Schwachgasfackel Fa. Lambda	regelmäßig ^{*1}	X	6	Der dauerhafte Betrieb der vorhandenen Deponiegasanlagen zur Nutzung oder Verbrennung des im Gasfassungssystem anstehenden Deponiegases ist sicherzustellen. Nach Möglichkeit sollte der Motor in Betrieb und am Netz sein. Bei Motorstillstand ist auf das CHC zu schalten. Die optimale Fahrweise ist eigenständig festzulegen.	
				Deponiewart 46	=> 552 h/a	

B Pflege/Reparaturen/Instandhaltung/Wartung

Pos.	Aufgabe	Häufigkeit	Durchführung	Aufwand	Erläuterungen Stadt Aachen	Bemerkung AWA
B1	Gasfassungssystem		X	24		
B1.01	Gasbrunnen	regelmäßig ^{*1}	X		Brunneneinstellung; Deponiebegehung; Instandhaltung Brunnen	54 Stk. Brunnen
B1.02	Kondensatschächt	monatl. ^{*1}	X		absaugen / Kondensatsentsorgung	5 Stk.
B1.03	Gasmigrationspegel	monatl. ^{*1}	X	3		16 Stk.
B2	Deponiekörper	vierteljährl. ^{*3}	X	8	Kontrolle der Zugänge zu den Gasbrunnen und sonstigen Messstellen; Kontrolle Oberflächenabfluss (Mulden ausfindig machen) und ggf. verfüllen lassen, Kontakt mit den Pächtern.	

Pos.	Aufgabe	Häufigkeit	Durchführung	Aufwand	Erläuterungen Stadt Aachen	Bemerkung AWA
B3	Grundwassermeßstellen	1/2-jährl. ^{*1}	X	1	Vor jeder Probenahme: Freischneiden der Brunnen (z.Z. durch Landwirt), gängig machen der Brunnenköpfe	7 Stk.
B4	Sickerwasserfassungs- / Drainagesystem		X	12		
B4.01	Hangdrainage	monatl. ^{*1}	X		regelmäßig kontrollieren; allgemeine Zustandskontrolle; Bewuchs kontrollieren;	10 ha; Graben u. 3 Standrohre
B4.02	Hangdrainage	1/4-jährl. ^{*2}	X		Begleitung der Freispularbeiten	
B4.03	Sohldrainage	monatl. ^{*1}	X		regelmäßig kontrollieren; allgemeine Zustandskontrolle; Bewuchs kontrollieren;	6 Schächte (z.T. 20 m), nur 3 sichtbar
B4.04	Sohldrainage	1/4-jährl. ^{*1}	X		Begleitung der Freispularbeiten	
B5	Wartungsarbeiten Siwa-Behandlungsanlage			4		
B5.01	Schlammabzug SiWa-Becken	alle 2 Jahre ^{*1}	X		Für die Wartungsarbeiten auf der	
B5.02	Pumpenwartung SiWa-Becken	jährl. ^{*1}	X		Sickerwasserbehandlungsanlage sind entsprechende Vorarbeiten	
B5.03	Ablauf SiWa-Anlage, Kontrolle	alle 2 Jahre ^{*1}	X		durchzuführen, die jeweiligen Angebote einzuholen und die	
B5.04	Dichtheitsprüfung Abwasserkanal Richtung Straße	alle 15 Jahre ^{*1}	---	---	Fremdfirmen sind vor Ort zu begleiten.	
B5.05	Prüfung der Druckrohrleitung zwischen den einzelnen SiWa-Becken	jährl. ^{*1}	X			
B5.06	Funktionsprüfung Gesamtanlage	alle 5 Jahre ^{*1}	---	---		
B6	Reinigung/Instandhaltung des Bürocontainers und der Maschinenräume	monatl. ^{*1}	X	2		
				Deponiewart	54	=> 648 h/a
C	Administrative Arbeiten / Overhead					
Pos.	Aufgabe	Häufigkeit	Durchführung	Aufwand	Erläuterungen Stadt Aachen	Bemerkung AWA
C1	Techniker					
C1.01	Prüfung / Kontrolle Betriebsstagebücher / Wartungsberichte Lambda	regelmäßig	X	1	Terminabsprachen, notwendige schriftliche Vorabinformationen	im Rahmen der normalen Betriebsführungen; darüber hinaus bedarfs-/aufwandsabhängig
C1.02	Koordination der Leistungen der Fremdfirmen; Korrespondenz mit den jeweiligen Ansprechpartnern; Begleitung der Fremdfirmen vor Ort	regelmäßig	X ^{*1*}	13	und Austausch mit den jeweils Beteiligten	
C1.03	Abrechnung der externen Leistungen	regelmäßig	X ^{*1*}	2		
C2	Ingenieur					
C2.01	Kommunikation/Korrespondenz mit Bezirksregierung Köln	regelmäßig	X	2	Nachweis zur Erfüllung der Auflagen gem. Betriebs-genehmigungen. Überblick über die einzelnen Auflagen und jeweiligen Termineinhaltung.	
C2.02	Berichtswesen: Datenpflege/Dokumentation, Darstellung u. Bewertung der komplexen Zusammenhänge	regelmäßig	X	17	Analyseergebnisse elektronisch erfassen und bewerten; Übermittlung von Messergebnissen und sonstige geforderten Informationen; BUBE, ADDISweb; Berichte zum Stadtbetrieb	Wasseranalytik (GW, OW, SW, Kondensat) Gasmessungen (Roh-, Abgas) Beprobgs.rhythmus 1/2-jährl.; FID-jährl.
C2.03	Arbeitsschutz für Betriebspersonal	regelmäßig	X	1		
C2.04	Vertragspflege, Preisfragen, Angebotsauswertung, Beauftragung,	alle 2 Jahre	X ^{*1*}	5	Prüfung / Abschluss der Verträge, rechtzeitige Verlängerung	
C2.05	Quartalsgespräche mit dem AC Stadtbetrieb	1/4-jährl.	X ^{*1*}	2	weiterhin bestehender Verträge	
				Deponiewart	16	=> 192 h/a
				Ingenieur	27	=> 324 h/a
D	Nicht bezifferbare Leistungen					
Pos.	Aufgabe	Häufigkeit	Durchführung	Aufwand	Erläuterungen Stadt Aachen	Bemerkung AWA
D1	Pflege/Reparaturen/Instandhaltung/Wartung					
D1.01	Mängelbeseitigung/Instandhaltung inkl. Angebotsabfrage & Firmenbegleitung	regelmäßig ^{*2}	X ^{*2}	nach Aufwand ^{*2}	Alle Mängel und Instandhaltungen, die außerhalb der wiederkehrenden Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen anfallen.	
D2	Administrative Arbeiten / Overhead	regelmäßig ^{*1}	X			
D2.01	Organisation / Begleitung von größeren Baumaßnahmen / Instandhaltungsmaßnahmen	je nach Notwendigkeit	nach Bedarf ^{**}	nach Aufwand ^{**}	Organisation von großen Baumaßnahmen, z. B. Sanierung eines Teilstückes des Gasfassungssystems.	
D2.02	Abstimmung größerer Bau-/Sanierungsmaßnahmen mit dem AC Stadtbetrieb	je nach Notwendigkeit	nach Bedarf ^{**}	nach Aufwand ^{**}		

D2.03 Erarbeitung von Änderungsanträgen		je nach Notwendigkeit	nach Bedarf ^{*1}	nach Aufwand ^{*2}		
E einmalige Arbeiten						
E1	Techniker	einmalig	X	160 ^h	2 Personen	
E1.01	Vorbereitende Arbeiten / Bestandsaufnahme vor Ort					
E2	Ingenieur	einmalig	X	80 ^h		
E2.01	Vorbereitende Arbeiten / Aktenrecherche, Einsicht Planunterlagen, Sichtung des Datenbestands					
F Fremdfirmen						
			Deponiewart	160 h	einmalig	
			Ingenieur	80 h	einmalig	
Pos.	Aufgabe	Häufigkeit	Durchführung	Aufwand [h/mon]	Erläuterungen Stadt Aachen	Bemerkung AWA
F1	Gärtnerische Pflegearbeiten					
F1.01	Betriebsanlage	1/2-jährl. *1				
F1.02	Mäharbeiten entlang des Entwässerungsgrabens, der Entwässerungsrinne, an den Gaskontrollpegeln, an den SiWa-Becken und am Feuchtbiotop	1/2-jährl. *1				
F1.03	Grundwasserpegeln	1/2-jährl. *1			erfolgt z.Z. durch den Landwirt (Pächter)	
F1.04	Gasbrunnen	1/2-jährl. *1				
F1.05	Mulden verfüllen, Wege instandsetzen	jährlich *1				
F2	Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten					
F2.01	Schwachgasfackelanlage CHC-Anlage	gem. Wartungsplan *1			Anlagenwartung gem. Wartungsplan durch LAMBDA	
F2.02	Pumpenwartung	jährlich *1				
F2.03	A-Kohlewechsel	alle 2 Jahre			Carbotech	
F2.04	Freispülen der Sickerwasserhaltung	1/4-jährl. *1			Fachfirma	
F2.05	sonstige Instandhaltungsmaßnahmen				Fachfirma	
F2.06	Schlammabzug SiWa-Becken	alle 2 Jahre *1			Fachfirma	
F2.07	Pumpenwartung SiWa-Becken	jährlich *1			Fachfirma	
F2.08	Ablauf SiWa-Anlage, Kontrolle	alle 2 Jahre *1			Fachfirma	
F2.09	Dichtheitsprüfung Abwasserkanal Richtung Straße	alle 15 Jahre *1			Fachfirma	
F2.10	Prüfung der Druckrohrleitung zwischen den einzelnen SiWa-Becken	jährlich *1			Fachfirma	
F2.11	Funktionsprüfung Gesamtanlage	alle 5 Jahre *1			Fachfirma	
F2.12	Motorwartung und -instandsetzung				durch HGS / Eigentümerin des Gasmotors	
F3	Probenahme und Analytik					
F3.01	Grundwasseranalytik	1/2-jährl. *1			z.Z. durch Eurofins	
F3.02	Oberflächenwasser	1/2-jährl. *1			z.Z. durch Eurofins	
F3.03	Sickerwasseranalytik	z.T. wöchentl. *1			z.Z. durch Eurofins	
F3.04	Kondensatanalytik	1/2-jährl. *1			Carbotech	
F3.05	Abwasseranalytik (Anlagenablauf)	z.Z. wöchentl. *1			z.B. durch DETES	
F3.06	FIDBegehung	jährlich *1			durch LAMBDA	
F3.07	Rohgasanalysen	1/2-jährl. *1			durch LAMBDA	
F3.08	Abgasmessung	1/2-jährl. *1			durch LAMBDA	

Fußnoten

*1 gem. Katalog Stadtbetrieb

*2 nicht bezifferbar

Kontrollmessungen / Messstellen

Grundwasser Messstellen

Rohsickerwa

halbjährlich

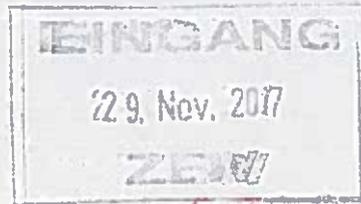
halbjährlich

Leistungsverzeichnis Altdeponie Maria-Theresia

- *3 Intervallvorschlag AWA
- *4 im Rahmen der ordentlichen Betriebsführung; darüber hinausgehende Arbeiten bedarfsabhängig, abrechnung nach Aufwand
- *5 darüber hinausgehende Arbeiten sind bedarfsabhängig u. mit dem AG abzustimmen; Abrechnung erfolgt nach Aufwand
- *6 einmalig anfallende Arbeiten

Oberflächenwasser
 (Gaspegel 16 Messstellen)
 Kondensatschächte (5 Stöck, Kondensat wird auf die Deponie abgelassen)
 Rohgasanalyse
 Abgasanalyse CHC
 FID Begehung
 Funktions-, Sicherheitsprüfung CHC

halbjährlich
 monatlich
 monatlich
 jährlich
 alle 3 Jahre
 jährlich
 jährlich



Hh Lage 4
**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Der Städteregionsrat

ZEW
Zweckverband
Entsorgungsregion West
z.H. Herrn Kohl
Zum Hagelkreuz 24

52249 Eschweiler

Aufgabenübertragung der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der Sanierung der Deponie Maria-Theresia von der Stadt Aachen auf den ZEW; Vorlage zur VV 15.12.2017 (VO/ZEW/316/17)

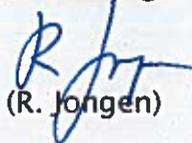
Sehr geehrter Herr Kohl,

gegen den Grundsatzbeschluss der Aufgabenübertragung der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der Sanierung der Deponie Maria-Theresia von der Stadt Aachen auf den ZEW bestehen seitens des federführenden Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Die sich hieraus im Einzelnen ergebenden in der nächsten Verbandsversammlung zu behandelnden Satzungsänderungen und Verträge sind einer späteren Stellungnahme durch das dann zuständige Rechnungsprüfungsamt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:


(R. Jongen)

A 14 -Prüfung und Beratung-
Dienstgebäude
Zollernstr. 20,
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 1420

Telefax
0241 / 519881420

E-Mail
Rolf.Jongen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Jongen

Zimmer
F 414

Aktenzeichen
A 14 / ZEW

Datum
27.11.2017

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Seite 1 von 3